

hätten, wol niemals daran gedacht haben würde, Feder und Papier dazu zu benutzen.*

Wenn das Beispiel der grössten Meister des menschlichen Denkens von einigem Gewicht für die Ausbildung des wissenschaftlichen Geistes sein darf, so ist mit diesen Bemerkungen wol angedeutet, dass man sich vor der Aufstellung aprioristischer Hypothesen hüten soll, weil dieselben für die wissenschaftliche Forschung ein unnützer und vielleicht selbstschädlicher Ballast sind und weil es immer schwierig ist, sich wiederum von Vorurtheilen zu befreien. Halten wir uns in dieser Beziehung an die Worte August Comte's: „Jede wissenschaftliche Hypothese muss, um beurtheilungsfähig zu sein, sich ausschliesslich auf die Gesetze der Erscheinungen, aber niemals auf die Art und Weise von deren Entstehung beziehen“.

Es folgt aus alledem, dass man die Experimentalphysik und mathematische Physik nicht trennen und einander gegenüberstellen soll. Die wahre mathematische Physik ist auch Experimentalphysik. Während die Rechnung zur Fortentwicklung der Physik beiträgt, so wird doch die Gewissheit erst durch die Erfahrung gegeben. Es ist gewiss nichts weniger als verlockend, nur die Erscheinungen und die mathematischen Beziehungen zwischen den Erscheinungen zu studiren, ohne zu versuchen, ihre versteckten Ursachen und das Wesen, welches sie offenbaren, zur Erkenntnis zu bringen. Wenn aber auch diese Bemühungen bescheidener sein mögen, so sind dieselben doch nicht weniger der Anstrengung werth. Und die Unwissenheit, worin wir dabei verbleiben, ist nach Pasqual's schönen Worten: „eine Unwissenheit, welche sich ihrer bewusst ist“.

Auszug aus den Statuten der alten Genfer Uhrmacher-Innung vom Jahre 1589.

In Gent vereinigten sich die dortigen Uhrmacher im Jahre 1589 zu einer Gilde. Die Statuten dieser Gilde lassen — wie sich M. Grossmann ausdrückte — an Strenge und Engherzigkeit alles hinter sich, was die Innungen des deutschen Mittelalters geleistet haben. Sowol dieserwegen, als auch ihres geschichtlichen Alters halber, folgen dieselben hier im Auszuge.

Artikel 1. Bei jeder Versammlung der Meister wird man zuerst die Hilfe Gottes anrufen.

Artikel 5. Die Geschwornen haben die Aufgabe, die strenge Durchführung der Gesetze zu überwachen und müssen zu diesem Zwecke mindestens viermal im Jahre die Werkstätten aller Arbeiter besuchen.

Artikel 7. Als Lehrlinge in der Uhrmacherkunst können nur Jünglinge angenommen werden, welche das 12. Lebensjahr überschritten haben und Bürgerrechte besitzen.

Artikel 8. Es ist jedem Meister untersagt, Lehrlinge aufzunehmen, die das 12. Jahr nicht überschritten haben. Die Aufnahme muss auf fünf Jahre erfolgen und muss bei derselben ein Mitglied der Jury interveniren, das allfällige Akten (Verträge) mit zu fertigen und darüber zu sorgen hat, dass dem Lehrling eine gewisse Zeit für den Religionsunterricht angewiesen werde. Der Lehrling zahlt bei der Einschreibung eine Gebühr von 10 Gulden. Ein Meister der gegen diese Bestimmung handelt, ist einer Geldstrafe von 25 Gulden zu unterziehen. Auch ist dem Meister untersagt, vor Ablauf dieser Lehrzeit andere Lehrlinge aufzunehmen, es sei denn, dass gewichtige Gründe vorliegen, die ihn zur Entlassung eines aufgenommenen Lehrlings zwingen oder dass letzterer seinen Meister selbst verlässt, welche Fälle übrigens zur Kenntniss der Vorstände zu bringen sind, die über weitere zu treffende Maassregeln entscheiden.

Artikel 12. Arbeiter, welche nicht Meister sind, können nur in der Werkstatt eines Meisters wirken, und es ist ihnen untersagt, auf eigene Rechnung Neuanfertigungen oder Reparaturen zu übernehmen.

Artikel 13. Ein Arbeiter, welcher die Meisterprüfung abzulegen wünscht, meldet dies dem Vorstande der Zunft, der die Meister versammelt, damit sie dem Kandidaten die auszuführende Arbeit anweisen. Diese soll in der Regel in der Anfertigung eines Wecker- oder eines Repetirwerkes bestehen.

Artikel 18. Ein Meister, der 20 Meilen weit ausserhalb Genf wirkte und in dieser Stadt seine Kunst auszuüben wünscht, wird sein Zeugnis über die bestandene Meisterprüfung und über seine gute Aufführung vorlegen müssen. Er wird nachzuweisen haben, dass er das 4^o. Lebensjahr erreicht hat und die gewöhnlichen Gebühren bezahlen.

Artikel 22. Es ist den Meistern, die andere Dienstpersonen unterhalten, verboten, diese für Uhrmacherarbeiten zu verwenden.

Artikel 31. Die Einfuhr fremder Waaren oder die Bearbeitung von importirten Uhrwerken unterliegt einer Geldstrafe von 100 Thalern und bringt für den Meister den Verlust seiner Meisterschaft mit sich.

Artikel 33. Keiner der Meister darf sich ausserhalb der nächsten Umgebung Genfs niederlassen.

Artikel 35. Es ist jedem Uhrmacher, sei er Meister oder Arbeiter, strengstens untersagt, die eigene Frau oder die Töchter in Arbeiten aus der Uhrmacherkunst zu unterrichten. Dawiderhandelnde Meister verlieren die Rechte ihrer Stellung, andere Arbeiter unterliegen einer Geldstrafe von 50 Thalern.

Artikel 36. Ebenso ist den Frauen und Töchtern der Meister und Arbeiter verboten, bezügliche Arbeiten auszuführen.

Diese kurzen Auszüge einiger wenigen Artikel genügen vollkommen, um den oben angeführten Ausspruch M. Grossmann's vollständig zu rechtfertigen. (E. Geleick.)

Gesetz über die Kontrollirung der nach Deutschland bestimmten schweizerischen goldenen und silbernen Uhrgehäuse.

Der Bundesrathsbeschluss, betreffend die Kontrollirung der nach Deutschland bestimmten goldenen und silbernen Uhrgehäuse, vom 1. April dies. Jahres lautet:

Der schweizerische Bundesrath, gestützt auf Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880, betreffend Kontrollirung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren, sowie Artikel 8 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881; überdies Gebrauch machend von der Befugnis, welche ihm die durch das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1886 dem Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880, betreffend Kontrollirung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren, beigelegte Zusatzbestimmung verleiht, beschliesst:

1. Für goldene Uhrgehäuse, welche die Feingehaltsbezeichnung 0,585 tragen, ist die Kontrollirung in allen Fällen obligatorisch.

2. Die goldenen und silbernen Uhrgehäuse, welche nach Deutschland bestimmt sind und eine der gesetzlichen Feingehaltsbezeichnungen tragen, nämlich: für Gold 0,585, 0,750 und darüber, für Silber 0,800, 0,875 und darüber, können den amtlichen Stempel erst erhalten, nachdem die mit jedem einzelnen derselben vorgenommene Probe bewiesen hat, dass sie sowol in ihrem Ganzen als in ihren einzelnen Theilen dem angegebenen Vollgehalte wirklich entsprechen. Für das Gold ist eine Fehlgrenze von 5 Tausendtheilen, für das Silber eine solche von 8 Tausendtheilen, auf dem Gegenstand im ganzen und mit der Löthung eingeschmolzen, gestattet.

3. Der Fabrikant, welcher zum Export nach Deutschland bestimmte Uhrgehäuse zur Stempelung vorlegt, hat diese Bestimmung in der durch Artikel 2 der Vollziehungs-Verordnung vom 17. Mai 1881 vorgeschriebenen Deklaration ausdrücklich zu erwähnen.

4. Die Stempelung der in Ziffer 2 des gegenwärtigen Beschlusses angeführten Waaren hat auf folgende Weise zu geschehen: für den Feingehalt Gold 0,585: durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, das „grosse Eichhorn“, über, das andere, das „kleine Eichhorn“, unter der Feingehaltsbezeichnung; für den Feingehalt Gold 0,750 und darüber: durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, die „grosse Helvetia“, über, das andere, die „kleine Helvetia“, unter der Feingehaltsbezeichnung; für den Feingehalt Silber 0,800: durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, der „grosse Auerhahn“, über, das andere, der „kleine Auerhahn“, unter der Feingehaltsbezeichnung; für den Feingehalt Silber 0,875 und darüber: durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, der „grosse Bär“, über, das andere, der „kleine Bär“, unter der Feingehaltsbezeichnung. Diese Stempelzeichen werden auf den Deckeln und Staubdeckeln angebracht. Es ist auch, je nach dem verfügbaren Platze, gestattet, sie rechts und links der Feingehaltsbezeichnung anzubringen. Im übrigen ist nach Artikel 5 der Vollziehungs-Verordnung vom 17. Mai 1881, modifizirt durch Bundesrathsbeschluss vom 4. November 1884 (Aufhebung der fakultativen Stempelung der Bügelringe) zu verfahren.

5. Wenn goldene oder silberne Uhrgehäuse, welche zur Kontrollirung vorgelegt wurden, dem angegebenen Feingehalte nicht entsprechen, so haben die Kontroll-Büreaus nach Maassgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu verfahren.